

§ 032b UrhG

Die §§ [32 UrhG](#), [32a UrhG](#), [32d UrhG](#) bis [32f UrhG](#) und [38 Abs. 4 UrhG](#) finden zwingend Anwendung

1. wenn auf den Nutzungsvertrag mangels einer Rechtswahl deutsches Recht anzuwenden wäre oder
2. soweit Gegenstand des Vertrages maßgebliche Nutzungshandlungen im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes sind.

Fassung ab 07. Jun 2021

Fassung bis einschl 06. Jun 2021

Die §§ [32 UrhG](#) und [32a UrhG](#) finden zwingend Anwendung

1. wenn auf den Nutzungsvertrag mangels einer Rechtswahl deutsches Recht anzuwenden wäre oder
2. soweit Gegenstand des Vertrages maßgebliche Nutzungshandlungen im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes sind.